



„Schule erleben in Harmonie“

**Verein der Freunde und Förderer der
Gemeinschaftsgrundschule in Harmonie e. V.**

Grundschule
HARMONIE

Satzung

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

**"Schule erleben in Harmonie" - Verein der Freunde und Förderer der
Gemeinschaftsgrundschule in Harmonie e.V.**

und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Siegburg eingetragen.

2. Sitz des Vereins ist der St. Martins-Weg 5, 53783 Eitorf-Harmonie.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet mit dem 31. Juli des folgenden Jahres.

§2

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Er soll im Rahmen der Schulgemeinschaft alle Vorhaben ideell und finanziell fördern, welche förderungswürdig sind. Förderungswürdig im Sinne der Satzung sind insbesondere:
 - 2.1. Anschaffungen und Beihilfe zu Anschaffungen von Lehr- und Lernmitteln.
 - 2.2. Unterstützung bei schulischen Veranstaltungen und Durchführung von eigenen Veranstaltungen mit Kindern, Eltern und Lehrern.
 - 2.3. Realisation von personeller Unterstützung des Lehrkörpers.
 - 2.4. Unterstützung beim Ausbau der schulischen Einrichtungen zum Wohle der Schülerschaft und ihrer Ausbildung.

Das schulische Leben soll über den Unterricht hinaus unterstützt und gefördert werden. In der Elternschaft und in der Öffentlichkeit soll das Interesse und Verständnis für die schulischen Belange geweckt und gefördert werden. Hierzu wird auch eine gezielte Pressearbeit und Mitgliederwerbung betrieben.

3. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.

§3

Mitgliedschaft Rechte und Pflichten

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder, deren Kinder die Schule besuchen, oder die dem Lehrkörper angehören und das Vorstandsmitglied, dessen Kinder die Schule verlassen haben, bis Ende der jeweiligen Amtszeit. Alle übrigen Mitglieder haben lediglich einen fördernden Status.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die der Abnahme durch den Vorstand bedarf. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, schriftliche Austrittserklärung oder den Ausschluss.
4. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Sie muss dem Vorstand spätestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres vorliegen, um berücksichtigt werden zu können. Die finanzielle Verpflichtung für das jeweilige Geschäftsjahr wird hierdurch nicht berührt.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, oder trotz Mahnung mit dem Betrag für länger als drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch 3/4-Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erfolgen. Dem Mitglied ist binnen 10 Tagen nach Beschlussfassung schriftlich davon Kenntnis zu geben. Einsprüche gegen den Ausschluss sind innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben. Er entscheidet über den Einspruch mit einfacher Mehrheit.
6. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie können an allen Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen und sind nicht beitragspflichtig.

§4

Mitgliederbeiträge und Verwendung der Mittel

1. Die für die Vereinszwecke benötigten Mittel werden erworben durch:
 - 1.1. Mitgliederbeiträge
 - 1.2. Spenden und Stiftungen
 - 1.3. vereinseigene Aktivitäten (Feiern, Basare etc.)
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 10,- € und ist jeweils am 01.03. des neuen Geschäftsjahres in einer Summe fällig.
3. Alle dem Verein zur Verfügung gestellten Mittel sind unverzüglich auf die Konten des Vereins einzuzahlen.
4. Vereinsmitglieder erhalten auf Anforderung eine Bestätigung über die Beiträge/Spenden.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwandt werden.

6. Die Arbeit für den Förderverein erfolgt in der Regel ehrenamtlich. Über eine Vergütung in Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

§5

Organe

1. Organe des Vereins sind
 - 1.1. der Vorstand
 - 1.2. die Mitgliederversammlung

§6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

einer/einem Vorsitzenden,
einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden,
einer/einem Kassierer/in,
einer/einem stellvertretenden Kassierer/in,
einer/einem Schriftführer/in und
zwei Beisitzern/innen.

Außerdem sind zwei Kassenprüfer/innen zu wählen.
Ein Vorstandsmitglied muss dem Lehrkörper angehören.
2. Vorstand i. S. des § 26 BGB sind:

Die Personen zu 6.1 mit Ausnahme der Kassenprüfer/innen. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung in gesondertem Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in anwesend sind.
5. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.

§7

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand sorgt dafür, dass die Arbeit des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - 1.1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Vorbereitung und Durchführung ihrer Beschlüsse;
 - 1.2. Verwaltung und Vertretung des Vereins einschließlich der Verwaltung seines Vermögens, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist;
 - 1.3. Vorlage der Jahresabschlussrechnung.

§8

Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung ist spätestens acht Wochen nach Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich und im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Eitorf. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung enthält die Punkte der Tagesordnung. Auf geplante Satzungsänderungen ist in der Einladung gesondert hinzuweisen. Weitere Tagesordnungspunkte (TOP) müssen 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Der/Die Vorsitzende des Vorstandes leitet die Versammlung. Ein Mitglied des Vorstandes führt Protokoll über die in der Mitgliederversammlung eingebrachten Anträge und Ergebnisse und Beschlüsse.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresgeschäftsbericht entgegen und erteilt dem Vorstand entsprechende Entlastung.
5. Bei Stimmabgabe über die gestellten Anträge entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Eine wegen Beschlussunfähigkeit wiederholte Mitgliederversammlung ist mit den tatsächlich anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
8. Über Anträge zur Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung durch eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden.

§9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1.1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, Genehmigung der Jahresabrechnung sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
 - 1.2. Festlegung des Mitgliederbeitrages;
 - 1.3. Wahl des Vorstandes;
 - 1.4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§10

Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen. Der Inhalt der Beschlüsse ist den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

§11

Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Über einen Antrag zur Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung durch eine 3/4-Mehrheit der Anwesenden.
2. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen mit der Auflage an die Gemeinde Eitorf, es unmittelbar und ausschließlich für schulische, d. h. gemeinnützige Zwecke an der GGS Eitorf-Harmonie zu verwenden.

Eitorf, den 25.09.2008